

## VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/34	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge .....	503
59/35	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen .....	503
59/36	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte .....	504
59/37	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter .....	505
59/38	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit .....	507
59/39	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung .....	515
59/40	Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht .....	517
59/41	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundfünfzigste Tagung .....	517
59/42	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....	519
59/43	Internationaler Strafgerichtshof .....	520
59/44	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	521
59/45	Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind .....	523
59/46	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	526
59/47	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal .....	530
59/48	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit .....	532
59/49	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika .....	532
59/50	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit .....	532
59/51	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten .....	532
59/52	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten .....	532
59/53	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit .....	533



**RESOLUTION 59/34**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/504, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**59/34. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Punktes "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge",

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>2</sup> und der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen<sup>3</sup> über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>2</sup> A/59/180 und Add.1 und 2.

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum.

Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 59/35**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/505, Ziffer 6)<sup>4</sup>.

**59/35. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine erste Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel vorzunehmen, und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Trinidad und Tobagos im Namen des Präsidiums vorgelegt.

## RESOLUTION 59/36

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/506, Ziffer 7)<sup>5</sup>.

**59/36. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000 und 57/14 vom 19. November 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>6</sup>,

*mit Dank* an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

*überzeugt* von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>7</sup> der Genfer Abkommen von 1949<sup>8</sup> auf die Internationale Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

*unter nachdrücklichem Hinweis* darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf

einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle<sup>9</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*eingedenk* der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

*unter Hinweis* darauf, dass die achtundzwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Notwendigkeit hervorhob, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

*Kenntnis nehmend* von dem fünfzigjährigen Bestehen der 1954 in Den Haag verabschiedeten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup>, das im Mai 2004 begangen wurde, sowie von den Gedenkveranstaltungen, die insbesondere von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder in Zusammenarbeit mit ihnen organisiert wurden, und darauf hinweisend, dass die Verstärkung des Schutzes von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eine bedeutende Leistung darstellt,

*unter Hinweis* auf das am 9. März 2004 erfolgte Inkrafttreten des zweiten Protokolls<sup>11</sup> zu der Haager Konvention von 1954 und erfreut über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

*aner kennend*, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>12</sup> auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>6</sup> A/59/321.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511.

<sup>11</sup> *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

<sup>12</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*sowie anerkennend*, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949<sup>8</sup> und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>9</sup>;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I<sup>7</sup> sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>10</sup> und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung und dem humanitären Aktionsprogramm, die von der achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden und worin festgestellt wird, dass alle Staaten Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen müssen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>13</sup> zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 59/37

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/507, Ziffer 7)<sup>14</sup>.

#### 59/37. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>15</sup>,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

*überzeugt*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

*bestürzt* über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verüb-

<sup>13</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>15</sup> A/59/125 und Add.1.

ten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls* für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

*besorgt* über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

*unter Begrüßung* der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>15</sup>;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maß-

nahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs<sup>16</sup> Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt unverzüglich an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beiträge zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 59/38

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/508, Ziffer 9)<sup>17</sup>.

### 59/38. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/151 vom 19. Dezember 1977, in der sie empfahl, die Völkerrechtskommission solle Untersuchungen über das Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit durchführen, mit dem Ziel der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung dieses Rechts, und auf ihre späteren Resolutionen 46/55 vom 9. Dezember 1991, 49/61 vom 9. Dezember 1994, 52/151 vom 15. Dezember 1997, 54/101 vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000, 56/78 vom 12. Dezember 2001, 57/16 vom 19. November 2002 und 58/74 vom 9. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission in Kapitel II ihres Berichts über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>18</sup> abschließende Artikelentwürfe samt Kommentaren über das Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vorgelegt hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Berichte der offenen Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>19</sup> sowie auf den gemäß Resolution 53/98 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998 vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>20</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/150, in der sie beschloss, den Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sowie der Beratungen in der offenen Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>21</sup>,

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>18</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10).*

<sup>19</sup> A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12.

<sup>20</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Corr.1 und 2), Anhang.*

<sup>21</sup> *Ebd., Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/59/22).*

<sup>16</sup> A/42/485, Anlage.

*betonend*, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Rolle eines Übereinkommens hinweisend,

*Kenntnis nehmend* von der breiten Unterstützung für den Abschluss eines Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

*unter Berücksichtigung* der von dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses abgegebenen Erklärung zur Vorstellung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>22</sup>,

1. *spricht* der Völkerrechtskommission und dem Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit *ihren tief empfundenen Dank* für die wertvolle Arbeit zum Recht der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit *aus*;

2. *teilt* die im Ad-hoc-Ausschuss allgemein vertretene Auffassung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit nicht auf Strafverfahren anwendbar ist;

3. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und ersucht den Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens, dieses zur Unterzeichnung aufzulegen;

4. *bittet* die Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden.

## Anlage

### Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit\*

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*in der Erwägung*, dass die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts allgemein anerkannt ist,

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze des Völkerrechts,

*in der Überzeugung*, dass ein völkerrechtliches Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtssicherheit insbesondere in den Beziehungen der Staaten mit natürlichen oder juristischen Personen stärken sowie zur Kodifikation und Entwicklung des Völkerrechts und zur Vereinheitlichung der Praxis auf diesem Gebiet beitragen würde,

*unter Berücksichtigung* der Entwicklungen der Staatenpraxis hinsichtlich der Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes, dass die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen gelten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind,

*sind wie folgt übereingekommen:*

## Teil I

### Einleitung

#### Artikel 1

#### Geltungsbereich dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Immunität eines Staates und seines Vermögens von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck "Gericht" jedes Organ eines Staates gleich welcher Bezeichnung, das zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben berechtigt ist;

b) bezeichnet der Ausdruck "Staat"

i) den Staat und seine verschiedenen staatlichen Organe;

ii) Gliedstaaten eines Bundesstaats oder Gebietskörperschaften des Staates, die berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt vorzunehmen, und die in dieser Eigenschaft handeln;

iii) Einrichtungen oder Stellen des Staates oder andere Rechtsträger, soweit sie berechtigt sind, Handlungen in Ausübung der Hoheitsgewalt des Staates vorzunehmen, und solche Handlungen tatsächlich vornehmen;

iv) Vertreter des Staates, die in dieser Eigenschaft handeln;

c) bezeichnet der Ausdruck "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft"

i) jeden privatwirtschaftlichen Vertrag oder jedes privatwirtschaftliche Rechtsgeschäft zum Zweck des Warenkaufs oder der Erbringung von Dienstleistungen;

ii) jeden Darlehensvertrag oder jedes andere Rechtsgeschäft finanzieller Art einschließlich aller Garantie- oder Entschädigungsverpflichtungen in Bezug auf derartige Darlehen oder Rechtsgeschäfte;

iii) jeden sonstigen Vertrag oder jedes sonstige Rechtsgeschäft privatwirtschaftlicher oder gewerblicher Art oder über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei Arbeitsverträge nicht eingeschlossen sind.

2. Bei der Feststellung, ob es sich bei einem Vertrag oder Rechtsgeschäft um ein "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c handelt, soll in erster Linie auf die Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts abgestellt werden; dessen Zweck soll aber ebenfalls berück-

<sup>22</sup> Ebd., *Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 13. Sitzung (A/C.6/59/SR.13) und Korrigendum.

\*Deutsche Fassung der zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung (Stand: 1. März 2005).

sichtigt werden, wenn die an dem Vertrag oder Rechtsgeschäft beteiligten Parteien dies vereinbart haben oder wenn in der Praxis des Gerichtsstaats dieser Zweck für die Feststellung der nicht privatwirtschaftlichen Natur des Vertrags oder Rechtsgeschäfts von Bedeutung ist.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Verwendung der Begriffe in diesem Übereinkommen lassen die Verwendung dieser Begriffe oder die diesen gegebenenfalls zugeschriebenen Bedeutungen in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften oder im innerstaatlichen Recht eines Staates unberührt.

### Artikel 3

#### Vorrechte und Immunitäten, die von diesem Übereinkommen nicht berührt werden

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die von einem Staat aufgrund des Völkerrechts genossenen Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben

a) seiner diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen sowie

b) der diesen angehörenden Personen.

2. Dieses Übereinkommen lässt Vorrechte und Immunitäten, die nach dem Völkerrecht Staatsoberhäuptern *ratione personae* gewährt werden, unberührt.

3. Dieses Übereinkommen lässt die Immunitäten, die ein Staat nach dem Völkerrecht in Bezug auf ihm gehörende oder von ihm eingesetzte Luftfahrzeuge oder Weltraumgegenstände genießt, unberührt.

### Artikel 4

#### Nichtrückwirkung dieses Übereinkommens

Unbeschadet der Anwendung aller in diesem Übereinkommen festgelegten Regeln, denen die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterliegt, findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Fragen der Immunität der Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffenden Staaten eingeleitet wurde.

## Teil II

### Allgemeine Grundsätze

### Artikel 5

#### Staatenimmunität

Ein Staat genießt nach Maßgabe dieses Übereinkommens in Bezug auf sich selbst und sein Vermögen Immunität von der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates vor dessen Gerichten.

### Artikel 6

#### Art und Weise der Anwendung der Staatenimmunität

1. Ein Staat wendet die in Artikel 5 vorgesehene Staatenimmunität an, indem er davon absieht, in einem Verfahren vor seinen Gerichten gegen einen anderen Staat die Gerichtsbarkeit auszuüben; er stellt zu diesem Zweck sicher, dass seine Gerichte von Amts wegen feststellen, dass die in Artikel 5 vorgesehene Immunität dieses anderen Staates beachtet wird.

2. Ein Verfahren vor einem Gericht eines Staates gilt als gegen einen anderen Staat eingeleitet, wenn dieser andere Staat

a) als Partei in diesem Verfahren benannt wird oder

b) zwar nicht als Partei in dem Verfahren benannt wird, das Verfahren aber tatsächlich darauf abzielt, das Vermögen, die Rechte, die Interessen oder die Tätigkeiten dieses anderen Staates zu beeinträchtigen.

### Artikel 7

#### Ausdrückliche Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates hinsichtlich einer Sache oder eines Falles nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht hinsichtlich dieser Sache oder dieses Falles ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar

a) durch internationale Vereinbarung,

b) in einem schriftlichen Vertrag oder

c) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung in einem bestimmten Verfahren.

2. Die Einwilligung eines Staates zur Anwendung des Rechtes eines anderen Staates wird nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Gerichte dieses anderen Staates ausgelegt.

### Artikel 8

#### Auswirkungen der Beteiligung an einem Verfahren vor Gericht

1. Ein Staat kann sich in einem Verfahren vor dem Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn er

a) das Verfahren selbst anhängig gemacht hat oder

b) ihm als Intervenient beigetreten ist oder sich sonst zur Hauptsache eingelassen hat. Weist er gegenüber dem Gericht jedoch nach, dass er von den Tatsachen, auf Grund deren Immunität beansprucht werden kann, erst nachträglich Kenntnis erlangen konnte, so kann er die Immunität beanspruchen, wenn er sich auf diese Tatsachen so bald wie möglich beruft.

2. Es gilt nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht eines anderen Staates, wenn ein Staat einem Verfahren als Intervenient beitrifft oder sonstige Maßnahmen ergreift, nur um

a) sich auf Immunität zu berufen oder

b) ein Recht an dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögen geltend zu machen.

3. Tritt ein Vertreter eines Staates als Zeuge vor einem Gericht eines anderen Staates auf, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

4. Beteiligt sich ein Staat nicht an einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates, so wird dies nicht als Zustimmung des erstgenannten Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Gericht ausgelegt.

#### Artikel 9 Widerklagen

1. Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates ein Verfahren anhängig macht, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die Hauptklage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

2. Ein Staat, der vor einem Gericht eines anderen Staates einem Verfahren beitrifft, um eine Klage zu erheben, kann sich vor diesem Gericht für eine Widerklage, die sich aus demselben Rechtsverhältnis oder Sachverhalt wie die von ihm erhobene Klage herleitet, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

3. Ein Staat, der in einem Verfahren, das vor dem Gericht eines anderen Staates gegen ihn eingeleitet wurde, eine Widerklage erhebt, kann sich vor diesem Gericht für die Hauptklage nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

#### Teil III Verfahren, in denen Berufung auf Staatenimmunität nicht möglich ist

##### Artikel 10 Privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte

1. Tätigt ein Staat ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person und fallen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft aufgrund der anwendbaren Regeln des Internationalen Privatrechts unter die Gerichtsbarkeit eines Gerichts eines anderen Staates, so kann sich der erstgenannte Staat in einem sich aus diesem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft ergebenden Verfahren nicht auf Immunität von dieser Gerichtsbarkeit berufen.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

a) es sich um ein privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft zwischen Staaten handelt oder

b) die an dem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft beteiligten Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

3. Ist ein staatliches Unternehmen oder ein anderer von einem Staat gegründeter Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit,

a) vor Gericht aufzutreten und

b) Vermögen, einschließlich des Vermögens, zu dessen Verwendung oder Verwaltung dieser Staat ihn ermächtigt hat, zu erwerben, es im Eigentum oder Besitz zu haben und es zu veräußern,

an einem Verfahren beteiligt, das mit einem von diesem Rechtsträger getätigten privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang steht, so bleibt die Immunität dieses Staates von der Gerichtsbarkeit unberührt.

##### Artikel 11 Arbeitsverträge

1. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag bezieht, dem zufolge die Arbeit ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates geleistet wird beziehungsweise zu leisten ist.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

a) der Arbeitnehmer eingestellt worden ist, um bestimmte Aufgaben in Ausübung von Hoheitsgewalt zu erfüllen;

b) der Arbeitnehmer

i) ein Diplomat im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen ist;

ii) ein Konsularbeamter im Sinne des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen ist;

iii) ein Mitglied des diplomatischen Personals einer Ständigen Mission bei einer internationalen Organisation oder einer Sondermission ist oder eingestellt wurde, um einen Staat bei einer internationalen Konferenz zu vertreten, oder

iv) eine andere Person ist, die diplomatische Immunität genießt;

c) die Einstellung, die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder die Wiedereinstellung einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist;

d) die Entlassung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer natürlichen Person Gegenstand des Verfahrens ist und das Verfahren nach Feststellung des Staats- oder Regierungschefs oder des Außenministers des Staates, der ihr Arbeitgeber ist, den Sicherheitsinteressen dieses Staates zuwiderliefe;

e) der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Angehöriger des Staates ist, der sein Arbeitgeber ist, sofern er nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, oder

f) der Staat, der Arbeitgeber ist, und der Arbeitnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sofern den Gerichten des Gerichtsstaates nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) wegen des Verfahrensgegenstands die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird.

##### Artikel 12 Personen- und Sachschäden

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Ge-

richtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Entschädigung in Geld für den Tod einer Person, für einen Personenschaden oder für einen Schaden an materiellen Vermögenswerten oder deren Verlust bezieht, wenn der Tod, Schaden oder Verlust durch eine dem Staat vorgeblich zuzurechnende Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die Handlung oder Unterlassung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates stattfand und die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat, sich zum Zeitpunkt der Begehung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates aufhielt.

#### Artikel 13

##### **Eigentum, Besitz und Gebrauch von Vermögen**

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf die Feststellung

a) eines Rechtes des Staates an im Gerichtsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen, des Besitzes oder des Gebrauchs solchen Vermögens durch den Staat oder einer Pflicht, die ihm als Inhaber von Rechten an solchem Vermögen oder als dessen Besitzer obliegt oder sich aus dessen Gebrauch ergibt;

b) eines Rechtes des Staates an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zu einer Erbschaft oder Schenkung gehört oder erb- oder herrenlos ist, oder

c) eines Rechtes des Staates an der Verwaltung von Vermögenswerten wie etwa eines Treuhandvermögens, einer Insolvenzmasse oder von Vermögen einer Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation.

#### Artikel 14

##### **Geistiges und gewerbliches Eigentum**

Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich bezieht auf

a) die Feststellung eines Rechtes des Staates an einem Patent, einem gewerblichen Muster oder Modell, einem Handels- oder Firmennamen, einer Marke, einem Urheberrecht oder an jeder anderen Form von geistigem oder gewerblichem Eigentum, die im Gerichtsstaat ein bestimmtes Maß an – wenn auch nur vorläufigem – gesetzlichem Schutz genießt, oder

b) die Behauptung, der Staat habe im Gerichtsstaat ein dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Recht einer der unter Buchstabe a aufgeführten Art verletzt.

#### Artikel 15

##### **Beteiligung an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen**

1. Ein Staat kann sich vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf seine Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung – ob rechtsfähig oder nicht – bezieht, wenn das Verfahren die

Beziehungen zwischen dem Staat einerseits und der Gesellschaft oder Vereinigung oder den weiteren Beteiligten andererseits betrifft, sofern die Gesellschaft oder Vereinigung

a) Beteiligte hat, die nicht Staaten oder internationale Organisationen sind, und

b) nach dem Recht des Gerichtsstaats gegründet oder gebildet ist oder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gerichtsstaat hat.

2. Ein Staat kann sich jedoch in einem solchen Verfahren auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn die betreffenden Staaten dies vereinbart haben, wenn die Streitparteien dies durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegt haben oder wenn die Gründungsurkunde oder Satzung der betreffenden Gesellschaft oder Vereinigung entsprechende Bestimmungen enthält.

#### Artikel 16

##### **Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden**

1. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat, dem ein Schiff gehört oder der es einsetzt, vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf den Einsatz dieses Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe und Flottenhilfsschiffe; ferner findet er keine Anwendung auf sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt werden und die zum gegebenen Zeitpunkt ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt werden.

3. Sofern die betreffenden Staaten nichts anderes vereinbart haben, kann sich ein Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf die Beförderung von Ladung an Bord eines diesem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes bezieht, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Entstehung des Klagegrunds zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wurde.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung auf Ladung, die an Bord der in Absatz 2 genannten Schiffe befördert wird; ferner findet er keine Anwendung auf Ladung, die einem Staat gehört und die ausschließlich zu nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist.

5. Ein Staat kann alle Rechtsbehelfe und die Mittel der Verjährung und Haftungsbeschränkung geltend machen, die privaten Schiffen, privater Ladung sowie deren Eigentümern offen stehen.

6. Wird in einem Verfahren eine Frage aufgeworfen, die sich auf die staatliche und nicht privatwirtschaftliche Zweckbestimmung eines einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffes beziehungsweise einer einem Staat gehörenden

den Ladung bezieht, so dient eine dem Gericht vorgelegte, von einem diplomatischen Vertreter oder einer anderen zuständigen Behörde dieses Staates unterzeichnete Bescheinigung als Nachweis der Zweckbestimmung dieses Schiffes beziehungsweise dieser Ladung.

#### Artikel 17

##### Wirkung einer Schiedsvereinbarung

Trifft ein Staat mit einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person eine schriftliche Vereinbarung, um Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäft einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, so kann sich dieser Staat vor einem sonst zuständigen Gericht eines anderen Staates nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Verfahren berufen, das sich auf

- a) die Gültigkeit, Auslegung oder Anwendung der Schiedsvereinbarung,
- b) das schiedsrichterliche Verfahren oder
- c) die Bestätigung oder die Aufhebung des Schiedsspruchs

bezieht, sofern nicht die Schiedsvereinbarung etwas anderes vorsieht.

#### Teil IV

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren

#### Artikel 18

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die vor einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates vor der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung oder Beschlagnahme angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
  - i) durch internationale Vereinbarung,
  - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
  - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat.

#### Artikel 19

##### Staatenimmunität von Zwangsmaßnahmen, die nach einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden

Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates nach der Entscheidung keine Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Pfändung, Beschlagnahme oder Vollstreckung angeordnet werden, sofern und soweit nicht

- a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar
  - i) durch internationale Vereinbarung,
  - ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder
  - iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien, oder
- b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat oder
- c) der Nachweis erbracht worden ist, dass das Vermögen von dem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist und dass es sich im Gerichtsstaat befindet, vorausgesetzt, dass Zwangsmaßnahmen nach einer Entscheidung nur gegen Vermögen angeordnet werden dürfen, das mit dem Rechtsträger, gegen den das Verfahren gerichtet war, im Zusammenhang steht.

#### Artikel 20

##### Wirkung der Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Zwangsmaßnahmen

In Fällen, in denen die Zustimmung zu Zwangsmaßnahmen aufgrund der Artikel 18 und 19 erforderlich ist, schließt die Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aufgrund des Artikels 7 die Zustimmung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen nicht ein.

#### Artikel 21

##### Bestimmte Vermögensarten

1. Insbesondere die folgenden Arten von staatlichem Vermögen gelten nicht als Vermögen, das im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c von diesem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist:

- a) Vermögen, einschließlich Bankkonten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Mission des Staates oder seiner konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist;
- b) Vermögen militärischer Art oder für die Wahrnehmung militärischer Aufgaben benutztes oder bestimmtes Vermögen;
- c) Vermögen der Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde des Staates;
- d) Vermögen, das Bestandteil des kulturellen Erbes des Staates oder seiner Archive ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist;
- e) Vermögen, das Bestandteil einer Ausstellung von wissenschaftlich, kulturell oder historisch bedeutsamen Gegenständen ist und nicht zum Verkauf steht oder zum Verkauf bestimmt ist.

2. Absatz 1 lässt Artikel 18 und Artikel 19 Buchstaben a und b unberührt.

## Teil V

### Verschiedene Bestimmungen

#### Artikel 22

##### Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke

1. Die Zustellung der Klage oder eines sonstigen ein Verfahren gegen einen Staat einleitenden Schriftstücks erfolgt

a) in Übereinstimmung mit jeder anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft, die für den Gerichtsstaat und den betreffenden Staat bindend ist, oder

b) in Übereinstimmung mit jeder Sondervereinbarung zwischen dem Kläger und dem betreffenden Staat über die Zustellung, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist, oder,

c) in Ermangelung einer solchen Übereinkunft oder Sondervereinbarung,

i) durch Übermittlung auf dem diplomatischen Weg an das Außenministerium des betreffenden Staates oder

ii) auf jede andere von dem betreffenden Staat anerkannte Art, wenn dies nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats ausgeschlossen ist.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannte Zustellung gilt mit dem Eingang der Schriftstücke beim Außenministerium als bewirkt.

3. Diesen Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen.

4. Lässt sich ein Staat in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren zur Hauptsache ein, so kann er danach nicht mehr geltend machen, dass die Zustellung nicht in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 3 erfolgte.

#### Artikel 23

##### Versäumnisentscheidung

1. Eine Versäumnisentscheidung gegen einen Staat wird nur getroffen, wenn das Gericht sich vergewissert hat, dass

a) die in Artikel 22 Absätze 1 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) eine Frist von mindestens vier Monaten verstrichen ist, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zustellung der Klage beziehungsweise sonstiger verfahrenseinleitender Schriftstücke nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 bewirkt wurde oder als bewirkt gilt, und

c) dieses Übereinkommen die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht ausschließt.

2. Eine Abschrift einer gegen einen Staat ergangenen Versäumnisentscheidung, der erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Staates beizufügen ist, wird diesem durch eine der in Artikel 22 Absatz 1 näher bezeichneten Arten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des genannten Absatzes übermittelt.

3. Die Frist für Anträge auf Aufhebung einer Versäumnisentscheidung beträgt mindestens vier Monate und läuft ab dem Tag, an dem die Abschrift der Entscheidung bei dem betreffenden Staat eingegangen ist oder als eingegangen gilt.

#### Artikel 24

##### Vorrechte und Immunitäten während eines gerichtlichen Verfahrens

1. Wenn es ein Staat unterlässt oder ablehnt, eine Anordnung eines Gerichts eines anderen Staates zu befolgen, die ihm auferlegt, für Verfahrenszwecke eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu unterlassen beziehungsweise bestimmte Unterlagen beizubringen oder sonstige Informationen offen zu legen, dann hat dies keine anderen Folgen als die, welche ein solches Verhalten in Bezug auf die Hauptsache nach sich ziehen kann. Insbesondere werden wegen einer solchen Nichtbefolgung oder Weigerung keine Geldbußen oder sonstigen Strafen gegen den Staat verhängt.

2. Einem Staat, der beklagte Partei in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates ist, wird zur Sicherung der Verfahrenskosten keine – wie auch immer bezeichnete – Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt.

## Teil VI

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 25

##### Anlage

Die Anlage zu diesem Übereinkommen ist Bestandteil des Übereinkommens.

#### Artikel 26

##### Andere völkerrechtliche Übereinkünfte

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind und die Fragen behandeln, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

#### Artikel 27

##### Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb von sechs Monaten durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Einrichtung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen Antrag in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichtshofs stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertrags-

staaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### **Artikel 28**

##### **Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten bis zum 17. Januar 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 29**

##### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen.

3. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 30**

##### **Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat in Kraft.

#### **Artikel 31**

##### **Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam. Dieses Übereinkommen bleibt jedoch weiterhin auf alle Fragen der Immunität von Staaten oder ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit anwendbar, die in einem Verfahren aufgeworfen werden, das gegen einen Staat vor einem Gericht eines anderen Staates eingeleitet wurde, bevor die Kündigung für einen der betreffenden Staaten wirksam geworden ist.

3. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, jede in diesem Übereinkommen verankerte Verpflichtung zu erfüllen, die ihm aufgrund des Völkerrechts unabhängig von diesem Übereinkommen auferlegt ist.

#### **Artikel 32**

##### **Verwahrer und Notifikationen**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Als Verwahrer dieses Übereinkommens unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Staaten von

a) jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder einer Kündigungsnotifikation nach den Artikeln 29 und 31;

b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 30;

c) jeder Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

#### **Artikel 33**

##### **Verbindliche Wortlaute**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses am 17. Januar 2005 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterschrieben.

#### **Anlage zum Übereinkommen**

##### **Vereinbarte Auslegung einiger Bestimmungen des Übereinkommens**

Diese Anlage dient dazu, die vereinbarte Auslegung der betreffenden Bestimmungen festzuhalten.

#### **Zu Artikel 10**

Der Begriff "Immunität" in Artikel 10 ist im Gesamtzusammenhang dieses Übereinkommens zu verstehen.

Artikel 10 Absatz 3 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

#### **Zu Artikel 11**

Der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d enthaltene Verweis auf die "Sicherheitsinteressen" des Staates, der Arbeitgeber ist, zielt in erster Linie auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit sowie der Sicherheit der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen ab.

Nach Artikel 41 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 55 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen sind alle in diesen Artikeln bezeichneten Personen verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Arbeitsrechts, des Gastlands zu beachten. Gleichzeitig ist der Empfangsstaat nach Artikel 38 des Wiener Übereinkommens von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach Artikel 71 des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen verpflichtet, seine Hoheitsgewalt so auszuüben, dass er die Mission beziehungs-

weise die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

#### Zu den Artikeln 13 und 14

Der Begriff "Feststellung" bezieht sich nicht nur auf die Bestätigung des Bestehens der geschützten Rechte, sondern auch auf die Bewertung oder Beurteilung des wesentlichen Gehalts dieser Rechte einschließlich ihres Inhalts, ihres Geltungsbereichs und ihres Umfangs.

#### Zu Artikel 17

Der Begriff "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" schließt Investitionsangelegenheiten mit ein.

#### Zu Artikel 19

Der Begriff "Rechtsträger" unter Buchstabe c bezeichnet den Staat als selbständige Rechtspersönlichkeit, einen Gliedstaat eines Bundesstaats, eine Gebietskörperschaft eines Staates, eine Einrichtung oder Stelle eines Staates oder einen anderen Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Der Ausdruck "Vermögen [...], das mit dem Rechtsträger [...] im Zusammenhang steht" unter Buchstabe c ist weiter gefasst als die Begriffe "Eigentum" oder "Besitz".

Artikel 19 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

### RESOLUTION 59/39

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)<sup>23</sup>.

#### 59/39. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und da-

bei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>24</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung<sup>24</sup>;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>25</sup>;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über elektronische Vertragsabwicklung, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht, des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte und der Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie für ihren Beschluss, ihr Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>24</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17).*

<sup>25</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>26</sup> Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

zu überarbeiten, um neuen Verfahrensweisen Rechnung zu tragen, namentlich solchen, die das Ergebnis der zunehmenden Nutzung der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen sind<sup>27</sup>;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Aserbaidschan, Jemen, Kolumbien, Serbien und Montenegro, Sudan, Thailand und Venezuela;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der vorhergehenden Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor<sup>28</sup>, begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass die Kommission Mittel und Wege zur aktiven Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in ihre Arbeit prüft<sup>29</sup>, und legt der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Sekretariats-Bereichen;

9. *billigt* entsprechend ihren Resolutionen über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf<sup>30</sup>, die von der Kommission in den Ziffern 124 bis 128 ihres Berichts<sup>24</sup> gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung der Seitenzahl für ihre Dokumente und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

10. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 130 ihres Berichts, wonach die Kurzproto-

<sup>27</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. VIII, Ziffern 81 und 82.

<sup>28</sup> Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

<sup>29</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. XV, Abschnitt A.

<sup>30</sup> Resolutionen 57/283 B, Abschnitt III, Ziffer 29 und 58/250, Abschnitt III, Ziffern 2 und 17.

kolle ihrer Tagungen, auf denen normsetzende Texte ausgearbeitet werden, auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

12. *stellt fest*, dass im Jahr 2005 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>31</sup> und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>32</sup> anstehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit diesen Texten gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Erfahrungen von Gerichten und Schiedsgerichten, zu schaffen;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Erstellung eines Compendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen unterstützen und seine Annahme, Anwendung und einheitliche Auslegung fördern soll, sowie für den Fortgang der Arbeit an einem Compendium der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

#### RESOLUTION 59/40

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)<sup>33</sup>.

#### 59/40. Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Länder solide, wirksame und effiziente Insolvenzordnungen als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Investitionen sind,

*in Anbetracht* der wachsenden Einsicht, dass Reorganisationsregelungen von entscheidender Bedeutung für die Gesundung der Unternehmen und der Wirtschaft, den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit, die Erhaltung von Arbeits-

plätzen und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf dem Kapitalmarkt sind,

*sowie in Anbetracht* der Bedeutung sozialpolitischer Fragen bei der Ausgestaltung einer Insolvenzordnung,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht fertiggestellt und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 25. Juni 2004 verabschiedet hat<sup>34</sup>,

*die Auffassung vertretend*, dass der Rechtsleitfaden, der den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997 empfohlenen Text des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen samt Leitfaden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht enthält, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten insolvenzrechtlichen Rahmens leistet und sowohl für Staaten, die nicht über eine wirksame und effiziente Insolvenzordnung verfügen, als auch für Staaten, die derzeit ihre Insolvenzordnungen überprüfen und modernisieren, von Nutzen sein wird,

*in der Erkenntnis*, dass die internationalen Organisationen, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen, zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen, um die Kohärenz und Harmonisierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten und die Entwicklung internationaler Normen zu erleichtern,

*feststellend*, dass die Ausarbeitung des Rechtsleitfadens Gegenstand angemessener Beratungen und ausführlicher Konsultationen mit Regierungen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>34</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rechtsleitfaden veröffentlichen zu lassen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass er allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird;

3. *empfiehlt*, dass alle Staaten bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnungen und bei der Überarbeitung oder dem Erlass insolvenzrechtlicher Vorschriften den Rechtsleitfaden gebührend berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung ziehen.

#### RESOLUTION 59/41

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/510, Ziffer 8)<sup>35</sup>.

<sup>31</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567.

<sup>32</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Anhang I.*

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>34</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17), Kap. III.*

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ungarns im Namen des Präsidiums vorgelegt.

**59/41. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung<sup>36</sup>,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>37</sup>,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur

Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechshundfünfzigste Tagung<sup>36</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluss der ersten Lesung der Artikelentwürfe über diplomatischen Schutz und die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Fassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III ihres Berichts genannten Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängen, insbesondere über

a) die Artikelentwürfe und Kommentare über diplomatischen Schutz;

b) die Entwürfe von Grundsätzen für Verlustzuweisungen im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten;

4. *bittet* die Regierungen, im Kontext der Ziffer 3 der Völkerrechtskommission Informationen vorzulegen betreffend

a) ihre Praxis auf bilateraler oder regionaler Ebene bezüglich der Zuteilung von Grundwasser aus grenzüberschreitenden Aquifersystemen und die Bewirtschaftung nicht erneuerbarer grenzüberschreitender Aquifersysteme im Zusammenhang mit dem Thema, das gegenwärtig den Titel "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" trägt;

b) die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten";

5. *billigt* den Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen "Ausweisung von Ausländern" und "Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge" in ihre Tagesordnung aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 362 und 363 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihr langfristiges Arbeitsprogramm sowie von der Übersicht über das neue Thema im Anhang zu dem Bericht;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen;

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/59/10).

<sup>37</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 370 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 2. Mai bis 3. Juni und vom 4. Juli bis 5. August 2005 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der sechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission soweit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und zielgerichteter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 371 bis 376 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 367 ihres Berichts und bekräftigt ihre frühe-

ren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission<sup>38</sup>;

18. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2005 beginnt.

#### RESOLUTION 59/42

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/511, Ziffer 8)<sup>39</sup>.

#### 59/42. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

##### *Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>40</sup>,

<sup>38</sup> Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>39</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/59/26).*

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 26 seines Berichts<sup>40</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss eine erste eingehende Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>43</sup> vorgenommen hat, wie vom Rechtsberater in seinem Rechtsgutachten vom 24. September 2002<sup>44</sup> empfohlen, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige Ständige Vertretungen im ersten Jahr des Programms hatten, und kontinuierlich sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, und dass er mit der Angelegenheit befasst bleiben wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschrän-

kungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/43

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/512, Ziffer 8)<sup>45</sup>.

#### 59/43. Internationaler Strafgerichtshof

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002 und 58/79 vom 9. Dezember 2003,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>47</sup>, dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs<sup>48</sup>, der Einleitung der ersten Er-

<sup>41</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>43</sup> A/AC.154/355, Anlage.

<sup>44</sup> A/AC.154/358, Anlage.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>47</sup> ICC-BD/01-01-04.

<sup>48</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

mittlungen durch den Ankläger und die Einrichtung der Vorverfahrenskammern des Gerichtshofs,

*in Anerkennung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof ("Beziehungsabkommen"), das von der Versammlung der Vertragsstaaten am 7. September 2004 und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligt wurde<sup>49</sup>, einschließlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Erstattung der als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehenden Kosten<sup>50</sup>, und das nach seiner Unterzeichnung durch die Vereinten Nationen und den Gerichtshof am 4. Oktober 2004 in Kraft getreten ist,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>48</sup> zu werden;

3. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 6. bis 10. September 2004 in Den Haag und begrüßt außerdem die Wahl des neuen Präsidenten der Versammlung der Vertragsstaaten, der neuen Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und des zweiten Stellvertretenden Anklägers und die wichtigen Beschlüsse, die auf dieser Tagung getroffen wurden, namentlich die Schaffung des Sekretariats für den Vorstand des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, sowie die Verabschiedung mehrerer Resolutionen<sup>51</sup>;

4. *erinnert* an die Einsetzung der Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression durch die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die allen Staaten gleichermaßen offen steht;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe bei der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs;

<sup>49</sup> Siehe A/58/874 und Add.1.

<sup>50</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>51</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, Third session, The Hague, 6-10 September 2004* (ICC-ASP/3/25).

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 2004<sup>52</sup>, in der dem Generalsekretär für seinen Bericht über Rechtsstaatlichkeit<sup>53</sup> gedankt wird, in dem eine Reihe von Bemühungen um die Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit genannt sind, die insbesondere durch den Internationalen Strafgerichtshof unternommen wurden;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>54</sup>, in dem mehrfach auf den Internationalen Strafgerichtshof Bezug genommen wird;

8. *begrüßt außerdem* die Einleitung der in der Mitteilung des Sekretariats über den Internationalen Strafgerichtshof<sup>55</sup> erläuterten Maßnahmen, darunter diejenigen zur Schließung der verschiedenen vom Generalsekretär im Zusammenhang mit der Schaffung des Gerichtshofs und darauf folgenden Tätigkeiten verwalteten Treuhandfonds;

9. *erinnert* daran, dass der Internationale Strafgerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens<sup>56</sup> als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung beiwohnen und daran teilnehmen kann und dass er nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens der neunundfünfzigsten Tagung und allen darauf folgenden Tagungen der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit vorlegen kann;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung den Punkt "Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs" aufzunehmen, unter dem nach Artikel 6 des Beziehungsabkommens vorgelegte Berichte des Internationalen Strafgerichtshofs behandelt werden, wobei der Gerichtshof nach Artikel 4 Absatz 2 des Beziehungsabkommens eingeladen wird, der Behandlung beizuwohnen und daran teilzunehmen.

#### RESOLUTION 59/44

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>57</sup>.

#### 59/44. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

<sup>52</sup> S/PRST/2004/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

<sup>53</sup> S/2004/616.

<sup>54</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage I* (A/59/1).

<sup>55</sup> A/59/356.

<sup>56</sup> A/58/874, Anlage.

<sup>57</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>58</sup>,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von der laufenden Debatte betreffend die überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>59</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/248 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2004<sup>60</sup>,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die

geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>60</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 14. bis 24. März 2005 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2005 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>61</sup> und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"<sup>63</sup> und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Versammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2005 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren,

<sup>58</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).

<sup>59</sup> A/59/189.

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/59/33).

<sup>61</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346 und A/59/334.

<sup>62</sup> A/50/1011.

<sup>63</sup> A/51/950 und Add.1-7.

die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 10 und 17 des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup>;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) einzurichten, der freiwillige Beiträge von Staaten, privaten Institutionen und Einzelpersonen annehmen wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans auch künftig darum zu bemühen, dass alle Fassungen des *Repertory of Practice of United Nations Organs* möglichst rasch in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/45

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/513, Ziffer 11)<sup>64</sup>.

#### 59/45. Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*in der Erwägung*, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

*unter Hinweis* auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>65</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>66</sup>,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>67</sup>,

e) den Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup> auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>69</sup> zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000<sup>70</sup> und die jährlichen Übersichtsberichte des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001 bis 2003<sup>71</sup>, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen

<sup>65</sup> A/47/277-S/24111.

<sup>66</sup> A/50/60-S/1995/1.

<sup>67</sup> S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

<sup>68</sup> A/48/573-S/26705.

<sup>69</sup> S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

<sup>70</sup> E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

<sup>71</sup> E/2002/55, E/2003/55 und E/2004/67.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Türkei, Uganda und Ukraine.

die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden<sup>72</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999, 55/170 vom 14. Dezember 2000 und 56/110 vom 14. Dezember 2001,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2004<sup>73</sup>,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>74</sup>,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen<sup>75</sup>, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>76</sup>, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"<sup>77</sup> insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

m) den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundvierzigste Tagung, insbesondere die Empfehlung, dass der Rat der Leiter dazu beitragen soll, dass die Analyse der Probleme der Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen, besser koordiniert wird und neue Methoden zur Ermittlung des den betroffenen Staaten entstandenen Schadens sowie neue Mechanismen zur Festlegung der entsprechenden Entschädigung entwickelt werden<sup>78</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, insbesondere dessen Ziffern 78 bis 81,

*unter Hinweis* darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>80</sup> ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

*ferner unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999<sup>81</sup> ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

*betonend*, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie auf die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

*in der Erkenntnis*, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem

<sup>72</sup> A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1, A/56/632 und A/58/358.

<sup>73</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Corr.1)*; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)*; ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Corr.1)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33)*; ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33)*; ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/57/33)*; ebd., *Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/58/33)*; und ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/59/33)*.

<sup>74</sup> A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346 und A/59/334.

<sup>75</sup> A/54/2000.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>77</sup> A/56/326; siehe auch den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/58/323), Ziffer 23.

<sup>78</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/58/16)*, Ziffer 581.

<sup>79</sup> Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/59/1)*.

<sup>80</sup> Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

<sup>81</sup> S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002 und 58/80 vom 9. Dezember 2003,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfeersuchen der betroffenen Staaten Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 2003<sup>82</sup> enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, das Mandat der im Jahr 2000 eingerichteten informellen Arbeitsgruppe des Rates zu verlängern<sup>83</sup>, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung des vorgeschlagenen Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich der Bestimmungen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87, 57/25 und 58/80 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten<sup>84</sup> und *bittet* die Staaten und zuständigen

<sup>82</sup> S/2003/1185; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2003 - 31. Juli 2004.

<sup>83</sup> S/2000/319.

<sup>84</sup> A/53/312.

internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu unterbreiten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>85</sup>, insbesondere von seinen Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen sowie zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten, sowie von den in den vorangegangenen Berichten des Generalsekretärs<sup>86</sup> enthaltenen Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2005 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2005 zu treffen, bittet den Rat ferner, seine Behandlung der Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2005 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch

spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2005 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere des Berichts von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde<sup>84</sup>, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage<sup>85</sup>, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der neunundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87, 57/25, 58/80 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/46

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/514, Ziffer 11)<sup>87</sup>.

#### 59/46. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

<sup>85</sup> A/59/334.

<sup>86</sup> Siehe A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/57/165 und Add.1 und A/58/346.

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>88</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>89</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und es begrüßend, dass in diesem Jahr der zehnte Jahrestag ihrer Verabschiedung begangen wird, sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zu der Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*erneut nachdrücklich* die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 58/81 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 verübt wurden,

*unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Verurteilung* des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

*erklärend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen

und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und die Verbesserung des Dialogs zwischen den Kulturen zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem am 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur verabschiedeten Schlussdokument der dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>90</sup>, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>91</sup> bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Er-

<sup>88</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>89</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>90</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>91</sup> Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

scheinungsformen aufgerufen wurde, sowie Kenntnis nehmend von anderen einschlägigen Initiativen,

*eingedenk* der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich der in der Anlage zu dieser Resolution genannten,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002 und 58/81 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*im Bewusstsein* ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002 und 58/187 vom 22. Dezember 2003,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>92</sup>, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210<sup>93</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81<sup>94</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung

von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Institutionen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

7. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

9. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>95</sup> und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>96</sup> geworden sind, *eindringlich nahe*, dies mit Vorrang sowie im Einklang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1566 (2004) des Sicherheitsrats vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaat-

<sup>92</sup> A/59/210 und Corr.1.

<sup>93</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/59/37).

<sup>94</sup> A/C.6/59/L.10.

<sup>95</sup> Resolution 52/164, Anlage.

<sup>96</sup> Resolution 54/109, Anlage.

lichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 9 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

11. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 58/81 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

12. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

13. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

14. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten weiter unternimmt, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und anerkennt im Zusammenhang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle, die ihm dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und diese durchzuführen;

16. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

17. *stellt fest*, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 58/81 der Generalversammlung Fortschritte erzielt wurden;

18. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur

Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen weiter klären soll, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf seiner Tagesordnung belassen soll;

19. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. März bis 1. April 2005 tagen wird, um den in Ziffer 18 genannten Auftrag zu erfüllen, und dass die Arbeit erforderlichenfalls während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Berichts über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ein umfassendes Verzeichnis der Antwortmaßnahmen des Sekretariats gegenüber dem Terrorismus zu erstellen;

22. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen fertiggestellt wird;

23. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

## **Anlage**

### **Afrikanische Union**

Zweite Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika und Eröffnung des Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus, Algier, 13. und 14. Oktober 2004

### **Andengemeinschaft**

Subregionale Arbeitstagung über die regionale Bekämpfung des Terrorismus, Lima, 26. und 27. Januar 2004

### **Verband Südostasiatischer Nationen**

Vierte ASEAN-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 8. Januar 2004

Erste ASEAN-Plus-Drei-Ministertagung über grenzüberschreitende Kriminalität, Bangkok, 10. Januar 2004

### Europäische Union

Tagungen des Europäischen Rates mit Schwerpunkt auf Terrorismus, Brüssel, 25. und 26. März sowie 17. und 18. Juni 2004

### Organisation der amerikanischen Staaten

Vierte ordentliche Tagung des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung, Montevideo, 28. bis 30. Januar 2004

### Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Schaffung der Regionalen Struktur für Terrorismusbekämpfung, Taschkent, 17. Juni 2004

### Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit

Zwölftes SAARC-Gipfeltreffen, Islamabad, 4. bis 6. Januar 2004

### Sonstige Tagungen

Regionale Ministertagung von Bali über Terrorismusbekämpfung, einberufen von Indonesien und Australien, Bali (Indonesien), 4. und 5. Februar 2004

## RESOLUTION 59/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/515 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>97</sup>.

### 59/47. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/82 vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Verabschiedung der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats am 26. August 2003,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/338 vom 15. September 2003, in der sie den grauenhaften und gezielten Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad nachdrücklich verurteilte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

*unter Hinweis* auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde<sup>98</sup> und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup> über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Hinweis auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs<sup>100</sup> zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

*sowie erneut erklärend*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

*zutiefst besorgt* über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt sind, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

*in Würdigung* des Mutes derjenigen, die in Einsätzen der Vereinten Nationen in der ganzen Welt dienen oder gedient haben, insbesondere derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind,

*höchst besorgt* darüber, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verüben, anscheinend straflos agieren,

*erfreut* über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution siebenundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

<sup>97</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>98</sup> S/2000/1133, Anlage.

<sup>99</sup> A/55/637.

<sup>100</sup> A/59/226.

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und so die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu verbessern,

*nach Behandlung* des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>101</sup> und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses<sup>102</sup> sowie eingedenk der in Ziffer 7 und 8 des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verhüten;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht straflos bleiben und dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

4. *bekräftigt*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den ihnen nach den einschlägigen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal obliegenden Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, namentlich diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

8. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär eine Standardbestimmung zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen ausgearbeitet hat, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen zukommen zu lassen, die derartige Abkommen geschlossen haben;

10. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *eindringlich nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

11. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 erneut für die Dauer einer Woche, vom 11. bis 15. April 2005, einberufen wird, mit dem Auftrag, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auszuweiten, namentlich unter anderem mit Hilfe eines Rechtsinstruments, und dass die Arbeit auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 52 (A/59/52).

<sup>102</sup> A/C.6/59/WG.2/CRP.1.

### RESOLUTION 59/48

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/517, Ziffer 7)<sup>103</sup>.

#### 59/48. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt,* die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

### RESOLUTION 59/49

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/518, Ziffer 8)<sup>104</sup>.

#### 59/49. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zu fördern,

1. *beschließt,* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

### RESOLUTION 59/50

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/519, Ziffer 7)<sup>105</sup>.

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Usbekistan.

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>105</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation und Tadschikistan.

#### 59/50. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vertragsorganisation für kollektive Sicherheit zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

### RESOLUTION 59/51

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/520, Ziffer 7)<sup>106</sup>.

#### 59/51. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

### RESOLUTION 59/52

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/521, Ziffer 7)<sup>107</sup>.

#### 59/52. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation der ostkaribischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der ostkaribischen Staaten zu fördern,

<sup>106</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Costa Rica, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

1. *beschließt*, die Organisation der ostkaribischen Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### **RESOLUTION 59/53**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/544, Ziffer 7)<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.

#### **59/53. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit zu fördern,

1. *beschließt*, den Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.